

Gemeinde Bidingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Agri-Photovoltaikanlage
Bernbach Nord"

Entwurf

Fassung 08.07.2025
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung	4
3	Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)	9
4	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung	11
5	Hinweise und Zeichenerklärung	12
6	Satzung	17
7	Begründung – Städtebaulicher Teil	19
8	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	30
9	Begründung – Sonstiges	60
1 0	Begründung – Bilddokumentation	61
1 1	Verfahrensvermerke	62

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)
- 1.5 Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257)
- 1.6 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)
- 1.7 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 1.8 Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)



"Für die Bebauung vorgesehene Flächen und deren Art der baulichen Nutzung" ("Agri-PV") (siehe Planzeichnung); der gekennzeichnete Bereich dient grundsätzlich der Unterbringung von Anlagen und Gebäuden zur Errichtung und Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage.

Zulässig sind:

- aufgeständerte, nicht drehbare Photovoltaikmodule (Modultische)
- das Ständerwerk der Photovoltaikmodule ist ohne Fundament mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über der Oberkante des natürlichen Geländes zu gründen
- Anlagen (Transformatoren- und Übergabestation bis max. 3,50 m Höhe über der Oberkante des natürlichen Geländes) ausschließlich zur Umwandlung der Spannungen sowie zur Einspeisung des im Gebiet erzeugten Stroms
- max. 250m² Fläche für die für den Betrieb notwendigen Nebengebäude ausschließlich zur Unterbringung von Wartungsgeräten und Wartungsmaterial zur Wartung und Pflege der Fläche (Freischneider, Rasenmäher o.ä.) mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über der Oberkante des natürlichen Geländes
- wassergebundene Verkehrsflächen zur inneren Erschließung
- Zäune inkl. Toranlage bis max. 3,50 m Höhe über der Oberkante des natürlichen Geländes (davon ausgenommen ist der Übersteigschutz von max. 0,10 m)
- eine Werbeanlage in Form eines Werbeschildes (ausschließlich zur Eigenwerbung), welche in keiner Ansicht (senkrechte Projektion) eine Größe von 6 m² Fläche überschreiten darf.
- ein Überwachungskamera-System auf einem oder mehreren Masten mit einer maximalen Gesamthöhe von 6,00 m über der Oberkante des natürlichen Geländes
- Zufahrten zur Unterhaltung der Agri-Photovoltaikanlage

(siehe Planzeichnung)

- 2.2** GRZ **Maximal zulässige Grundflächenzahl**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.3** H m **Höhe (Gesamthöhe) der baulichen Anlagen** als Höchstmaß bezogen auf die Oberkante des natürlichen Geländes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.4**  **Baugrenze;** Agri-Photovoltaikanlagen sind nur in diesem Bereich zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.5** **Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken** Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind die gemäß § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)
- 2.6** **Unterirdische Bauweise von Niederspannungsleitungen** Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 2.7** **Ableitung von Niederschlagswasser** Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

Wird verzinktes Material eingesetzt, ist das Niederschlagswasser der Flächen über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht zu versickern. Ein Grundwasserflurabstand von 1 m ist einzuhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

2.8



Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.9

Rückbau der PV-Anlagen im Vorranggebiet

Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaikanlage auf den im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellten Flächen ist unter der Bedingung zulässig, dass die im Überschneidungsbereich liegende Fläche des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie, einschließlich der Möglichkeit des Repowerings, durch die Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt wird. Sollte durch die Photovoltaikanlage eine solche Beeinträchtigung vorliegen, ist die Anlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Feststellung der Einschränkung vollständig zurückzubauen.

2.10



Private **Grünfläche als Eingrünung der PV-Anlage** ohne bauliche Anlagen; Ausnahme ist eine Einzäunung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.11

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Es dürfen nur Module zum Einsatz kommen die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.

Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.

Die Baufelder sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (zwischen 01.09. und 28.02.) durch Umpflügen freizuräumen. Es ist sicherzustellen, dass keine Brutgelege der Feldlerche zerstört werden.

Eine Reinigung der Module mit Reinigungsmitteln ist nicht zulässig, es sei denn, das Reinigungswasser wird komplett aufgefangen und auf einer Kläranlage entsorgt.

Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

Die Maßnahmen bzw. Vorschriften sind im gesamten Geltungsbereich durchzuführen bzw. zu beachten.

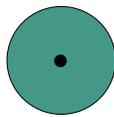
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.12 **Wasserdurchlässige Beläge**

Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen (z.B. Schotterwege)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.13



Zu erhaltender Baum; ist bei Abgang durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.14



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; **Pflanzbindung;**

die vorkommenden Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.15 **Zeitliche Befristung der Nutzung, Folgenutzung**

Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegenden für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Agri-Photovoltaik" ist ausschließlich für die Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage zulässig.

Nach Ablauf der 40 Jahre zzgl. ggfs. genehmigter Verlängerungszeiträume bzw. bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Agri-Photovoltaikanlage sind die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umzuwandeln und als solche zu nutzen.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.16 Haftungsausschluss bei waldtypischen Einwirkungen

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Waldflächen errichtet wird, trägt der Betreiber der Anlage die vollständige Verantwortung für etwaige Beeinträchtigungen oder Schäden, die durch waldtypische Einwirkungen entstehen können. Gesichert wird dies durch eine privatrechtliche Vereinbarung.

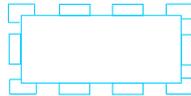
2.17



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" der Gemeinde Bidingen.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.18



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

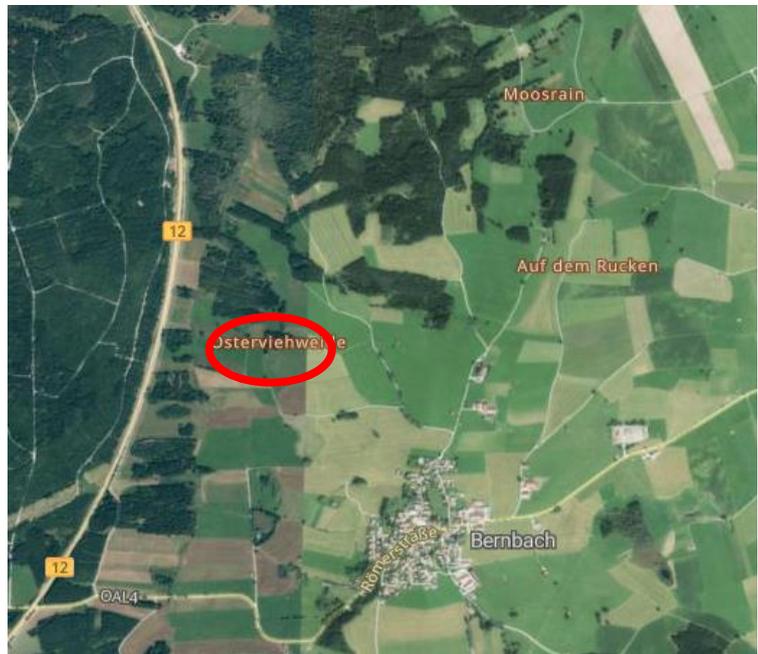
3

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)

3.1 Lage der Ausgleichsfläche/-maßnahme

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich auf dem Flurstück 146, Gemarkung Bernbach. Der Planung werden von der Maßnahme 65.062 Wertpunkte zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB; siehe beige-fügte Planzeichnung).

3.2 Verortung der Ausgleichsfläche



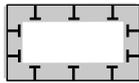
3.3

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Gesamtkonzept handelt, dass im Rahmen der Planung erarbeitet wurde. Die genaue Anzahl der zuzuordnenden Wertpunkte kann sich im Laufe des weiteren Verfahrens ändern und wird mit dem Satzungsbeschluss festgesetzt.



3.4



Abgrenzung der Ausgleichsfläche

3.5

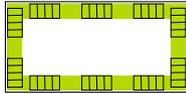
Maßnahmen:

- Extensivierung des Grünlandes zur Entwicklung einer artenreichen Fettwiese. Das Grünland ist zukünftig zweimalig im Jahr zu mähen. Der genaue Mahdzeitpunkt kann witterungsbedingt variieren und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (erste Mahd voraussichtlich Juni; zweite Mahd voraussichtlich Oktober). Hierbei ist auf die Ausbringung von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Bei Bedarf ist eine Erhaltungsdüngung mit Festmist im Abstand von wenigen Jahren zulässig.
- Alternativ kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Beweidung der Fläche stattfinden.

4

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung

4.1



Umgrenzung von **Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts**; hier gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ("Südlicher Moosrainbach", Nr. 8130-0054-001) innerhalb des Geltungsbereiches liegende Teilfläche.

(§ 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 13.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)

4.2



Gewässerrandstreifen; Der Gewässerrandstreifen (von 10 m gemessen ab Böschungsoberkante) ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(vgl. § 38 WHG sowie Art. 16 BayNatSchG)

4.3



Waldrand (außerhalb des Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung)

4.4

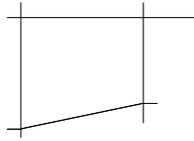


Waldabstand (außerhalb des Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung)

5

Hinweise und Zeichenerklärung

5.1



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

5.2



Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)

5.3



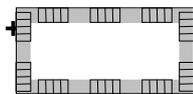
Vorhandenes (natürliches) **Gelände**; Darstellung der Höhenschichtlinien (beispielhaft aus der Planzeichnung, siehe Planzeichnung)

5.4

Biotopschutz

Angrenzend an das geschützte Biotop (siehe Planzeichnung) muss gem. § 30 BNatSchG die landwirtschaftliche Nutzung so ausgeübt werden, dass die Biotope nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

5.5



Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG ("Südlicher Moosrainbach", Nr. 8130-0054-001; "Hecke im "Moosrain"" Nr. 8130-0057-001 und "Streuwiesenbrache im "Moosrain""", Nr. 8130-0056-001)

Vor Beginn der Bauarbeiten im Plangebiet sind die angrenzenden Biotop gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) auszuzäunen.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops führen können, sind verboten.

5.6



Gewässerrandstreifen; Der Gewässerrandstreifen (von 10 m gemessen ab Böschungsoberkante) ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. (vgl. § 38 WHG sowie Art. 16 BayNatSchG)

- 5.7**  **Waldrand** (innerhalb des Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung)
- 5.8**  **Waldabstand** (innerhalb des Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung)
- 5.9 Bodenschutz**
- Die Verwertbarkeit von Bodenmaterial kann auf Grund erhöhter Stoffgehalte, vor allem in Kombination mit organischer Substanz, eingeschränkt sein. Ein Eingriff in die betroffenen Böden sollte deshalb weitgehend vermieden und, wenn nicht vermeidbar, die tatsächlichen Stoffgehalte der betroffenen Böden und deren Verwertbarkeit vor Umsetzung der Planung abgeklärt werden. Es soll sichergestellt werden, dass anfallendes geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wieder aufgebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Durch das Verschlechterungsverbot ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig. Weitere Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial regelt § 12 BBodSchV. Darüber hinaus finden sich wichtige Hinweise zur Verwertung von Bodenmaterial in der DIN 19731 und DIN 19639.
- Um insbesondere Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden, sollten die Bauverantwortlichen eine Überprüfung durch ein Fachbüro durchführen lassen.
- Nach den Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 und DIN 19731 ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV bevorzugt am Entstehungsort oder ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.
- Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird.

Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte bzw. vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Hilfestellungen zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Unnötige Bodenversiegelungen sollten vermieden werden.

Kulturfähiger Unterboden sollte wenn möglich weiter im Baugebiet verwendet werden.

5.10 Grundwasserschutz

Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Reinigungsmittel verwendet. Aufgrund des gewählten technischen Konzepts mit einem ausreichenden Neigungswinkel werden die Solarmodule durch Regen gereinigt, so dass keine gesonderte Reinigung notwendig ist. Sollte eine Reinigung der Solarmodule dennoch notwendig werden, erfolgt die Reinigung ausschließlich mit Wasser. Das Regenwasser, welches auf die elektrische Anlage fällt, wird nicht belastet und versickert über die belebte Bodenschicht. Eine Kontaminierung des (Grund-)wassers kann ausgeschlossen werden.

5.11 Brandschutz

Für die Zufahrten gelten die "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" – Fassung Februar 2007 – (AIIMBI Nr. 15/2008).

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN 100 vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

Gewerbebetriebe, die auf Grund der Brandlasten die Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung überschreiten, sollten für den Objektschutz selbstständig genügend Löschwasser (z.B. Zisterne) vorhalten.

5.12 Grundwasser und Drainagen

Grundwasser darf nicht abgeleitet werden. Drainagenwässer dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

5.13 Archäologische Denkmalpflege

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Das Plangebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt.

Gemäß Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von Bodendenkmälern (z. B. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in und der/die Besitzer*in des Grundstücks, sowie der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der/die Finder*in an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er/sie durch Anzeige an den/die Unternehmer*in oder den/die Leiter*in der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,

Dienststelle Thierhaupten, oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

- 5.14 Ergänzende Hinweise** Sofern der Vorhabensträger ein Überwachungskamerasystem inkl. Aufzeichnungsspeicherung installieren möchte, so hat er dabei sicherzustellen, dass eine Erfassung von öffentlichen Wegeflächen nicht stattfindet.
- Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes mit unvermeidbaren landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist.
- 5.15 Plangenaugigkeit** Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungsplanung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Bidingen noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.
- 5.16 Lesbarkeit der Planzeichnung** Zur Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt (z.B. Nutzungskordel und vorgeschlagene Grundstücksgrenze).

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 08.07.2025.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 08.07.2025 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.07.2025.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wird die Begründung vom 08.07.2025 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

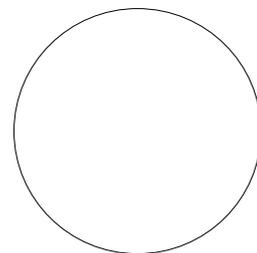
Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 500.000,- € (Fünfhunderttausend Euro) belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" der Gemeinde Bidingen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bidingen, den

.....
(F. Martin, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

7.1 Allgemeine Angaben**7.1.1 Zusammenfassung**

7.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

7.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

7.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich nördlich des Ortsteils "Bernbach" und nordwestlich des Hauptortes "Bidingen" im östlichen Randbereich des Forstes "Auf dem Rücken".

7.1.2.2 Der Geltungsbereich beinhaltet landwirtschaftlich genutzte Fläche und wird sowohl im Norden, Süden, Westen als auch im Osten von Baum- und Waldbeständen umgeben.

7.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit Fl.-Nrn. 238 (Teilfläche); 255; 481; 483; 483/1 sowie 482/3.

7.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**7.2.1 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie**

7.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden durch das Voralpine Hügel- und Moorland geprägt.

7.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.

7.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches ist von Osten nach Westen fallend. Das Vorhaben wird dadurch nicht beeinträchtigt

7.2.2 Erfordernis der Planung

7.2.2.1 Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors ("energy heroes GmbH") eine Agri-Photovoltaikanlage nördlich des Ortsteils "Bernbach" und nordwestlich des Hauptortes "Bidingen" im östlichen Randbereich des Forstes "Auf dem Rücken" zu errichten. Da sich das geplante Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, ist für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Die Planungen der Vorhabenträgerschaft sind so weit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird bewusst ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur

für die Vorhabenträgerschaft und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen.

Die Gemeinde ist an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besonders interessiert, da die geplante Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele leistet. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und der politischen Zielsetzung, den Ausstoß von Treibhausgasen signifikant zu reduzieren, kommt der Nutzung regenerativer Energien eine zentrale Rolle zu.

In diesem Kontext sieht sich die Gemeinde in der Verantwortung, im Rahmen ihrer Planungshoheit einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Integration von Photovoltaikanlagen in die landwirtschaftliche Nutzung — wie im vorliegenden Fall durch die Agri-Photovoltaik — stellt zudem eine innovative und besonders flächenschonende Lösung dar, die sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile vereint. Der Gemeinde erwächst somit ein planerisches Erfordernis, um durch bauleitplanerische Steuerung die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Energieversorgung vor Ort zu schaffen und zugleich ihre Klimaschutzziele zu unterstützen.

7.2.3 Übergeordnete Planungen

7.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie maßgeblich:

- 1.1.1 In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- 1.1.2 Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

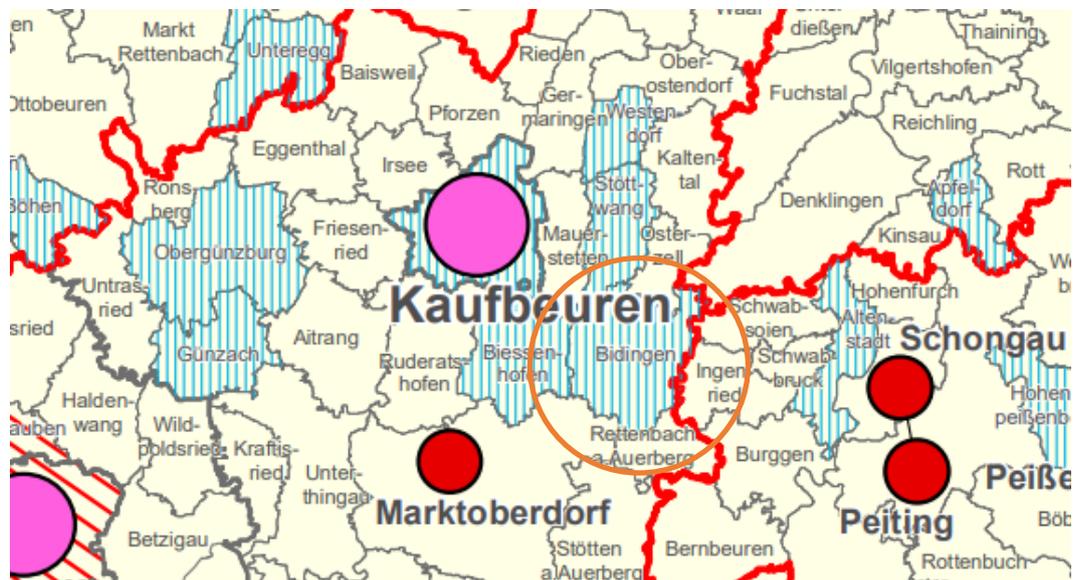
Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 2.1.5 Anhang 1 Festlegung der Gemeinde Bidingen als allgemeiner ländlicher Raum
- 6.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Aus-

bau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

- 6.2.1 Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

7.2.3.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als Raum mit besonderem Handlungsbedarf „Einzelgemeinde“



7.2.3.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

- A III 1/ A III 2/ Bestimmung der Gemeinde als "Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll"
- A III 3
- B II 2.4.1 Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden.
- B II 2.5.2 Auf die Erhaltung [...] der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen [...] soll hingewirkt werden.
- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse,

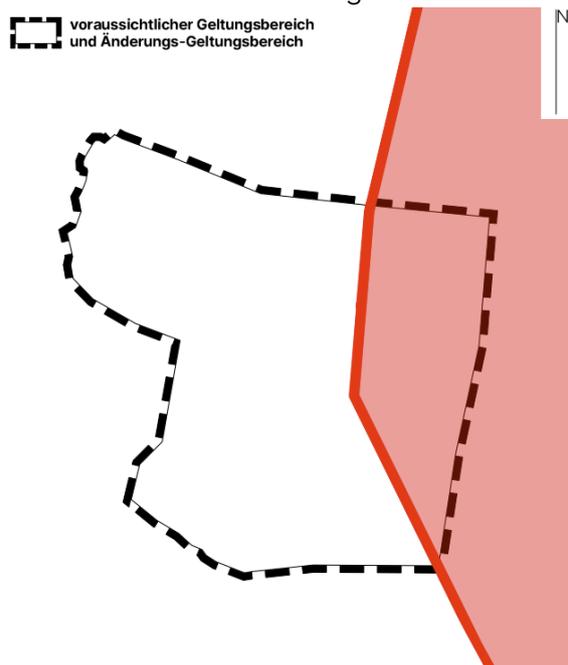
Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

7.2.3.4 Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt gemäß Regionalplan Allgäu im Vorranggebiet Nr. 4 für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Die Planung der Agri-Photovoltaikanlage steht diesem Ziel insofern grundsätzlich entgegen, als die betroffene Fläche zunächst anderweitig genutzt wird und dadurch vorübergehend nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht.

Zur Sicherung der raumordnerischen Zielvorgaben wird jedoch festgesetzt, dass die Agri-Photovoltaikanlage im Falle einer künftigen Realisierung von Windkraftanlagen, auch im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen, vollständig zurückzubauen ist.

Durch diese Rückbauverpflichtung wird gewährleistet, dass die Flächenverfügbarkeit für überörtlich bedeutsame Windkraftanlagen langfristig erhalten bleibt. Eine dauerhafte Einschränkung des Vorranggebiets erfolgt somit nicht.

7.2.3.5 Überschneidungsbereich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4

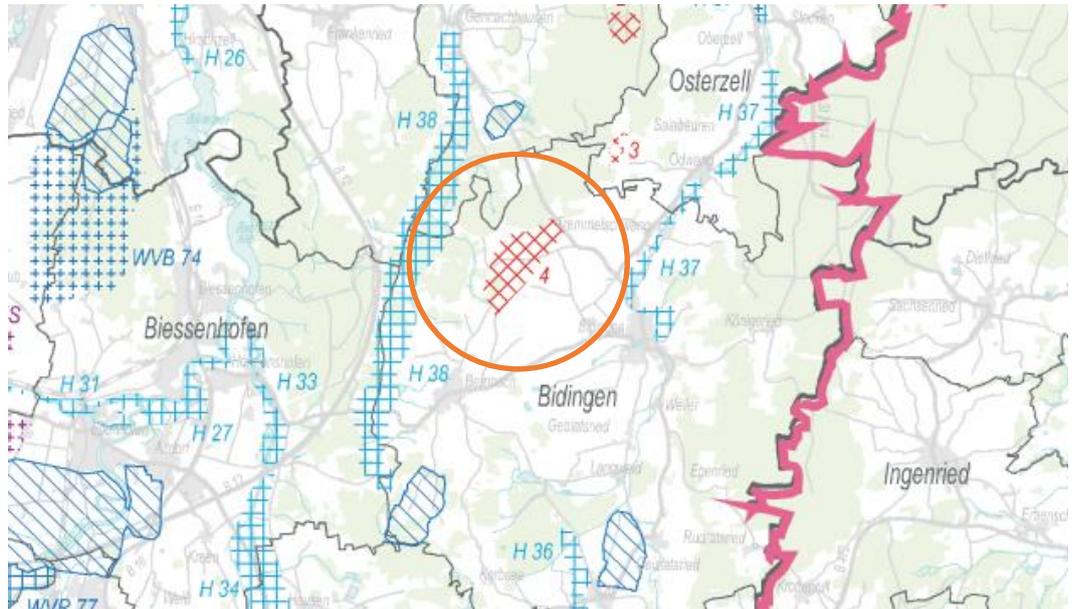


7.2.3.6 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (LEP).

7.2.3.7 Dem Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4 wird bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) besonderes Gewicht beigemessen.

7.2.3.8 Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorranggebiete

(x x x)



7.2.3.9 Die Gemeinde Bidingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Fläche für die Landwirtschaft", "Sondergebiet – Windkraftanlage", "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald. Die Abstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind durch Einzelantragsverfahren sicherzustellen", "Flächen für die Forstwirtschaft", "Gehölzsaum an Wasserläufen", "Biotopvernetzung", "Schaffung linearer Säume und Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession", "Einzelbaum", "Bestehende, stufig aufgebaute Waldränder" dargestellt.

Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

- 7.2.3.10 Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft", "Sondergebiet – Windkraftanlage", "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald. Die Abstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind durch Einzelantragsverfahren sicherzustellen", "Flächen für die Forstwirtschaft", "Gehölzsaum an Wasserläufen", "Biotopvernetzung", "Schaffung linearer Säume und Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession", "Einzelbaum", "Bestehende, stufig aufgebaute Waldränder"



- 7.2.3.11 Zu den Vorgaben des in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplanes siehe Ziffer 8.1.2.2.
- 7.2.3.12 Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.
- 7.2.3.13 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

7.2.4 Standortwahl, Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 7.2.4.1 Im Sinne des Klimaschutzes unterstützt die Gemeinde Bidingen die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Der Gemeinderat hat dahingehend in einem Abwägungsprozess intensiv darüber diskutiert, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung solcher Anlagen insbesondere im Hinblick auf ein verträgliches Landschaftsbild und landwirtschaftliche Belange erfolgen kann. Die Standortwahl für die geplante Photovoltaikanlage orientiert sich daher an den Vorgaben des Kriterienkatalogs von 2023, der zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Nutzung von Freiflächen entwickelt wurde. Wichtige Kriterien umfassen dabei die Berücksichtigung des Landschaftsbildes, die Minimierung von Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Förderung von standortgerechten Nutzungsmöglichkeiten, die im Einklang mit den klimatischen Zielen der Gemeinde stehen.

Die gewählte Fläche für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bidingen erfüllt die relevanten Kriterien des Kriterienkatalogs von 2023 und wurde sorgfältig auf mögliche Konflikte mit schützenswerten Flächen und Bereichen geprüft. Insbesondere wurden die folgenden wichtigen Punkte berücksichtigt:

Es liegt keine Überschneidung mit schützenswerten Gebieten vor: Die gewählte Fläche für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bidingen erfüllt relevante Kriterien des Kriterienkatalogs von 2023 und wurde sorgfältig auf mögliche Konflikte mit schützenswerten Flächen und Bereichen geprüft. Insbesondere wurden die folgenden wichtigen Punkte berücksichtigt. Gemäß Reichbodenschätzung findet sich im Untersuchungsgebiet Lehm(L) mit einer Zustandsstufe von 2 und einer Grünlandzahl von 41, 45, 46 und 47. Sie befindet sich damit unter dem im Kriterienkatalog genannten Wert von 48. Zudem liegt kein Einfluss auf landwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich wertvollen Flächen vor. Die Fläche ist nicht als Ausgleichs- oder Ersatzfläche vorgesehen und grenzt nicht an Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Moorböden. Somit werden keine negativen Auswirkungen auf ökologisch wertvolle oder empfindliche Flächen befürchtet.

Des Weiteren werden die Abstands- sowie Sichtbarkeitsregelungen zu Siedlungsgebieten eingehalten. So liegt keine direkte Sichtbarkeit von jeglicher Wohnbebauung oder Ortsverbindungsstraßen aus vor. Zudem umfasst der geplante Standort eine Fläche von weniger als 20 ha. Des Weiteren wurde im März 2025 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt, welche der Bürgerschaft die Möglichkeit gab, sich ausgiebig über das geplante Projekt zu informieren.

Lediglich als ungeeignet wahrgenommen wurden entsprechende Vorrangflächen (zum Beispiel für Kiesabbau, Windkraftnutzung). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich gemäß Regionalplan Allgäu im Vorranggebiet Nr.4 zur Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Die geplante Agri-Photovoltaikanlage steht diesem Ziel insofern grundsätzlich entgegen, als die betroffene Fläche zunächst einer anderweitigen Nutzung zugeführt wird und damit vorübergehend für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung steht. Um jedoch die raumordnerischen Zielsetzungen des Regionalplans zu sichern, wird im Rahmen der Planung verbindlich festgelegt, dass die Agri-Photovoltaikanlage im Falle einer späteren Realisierung von Windkraftanlagen – insbesondere auch im Kontext von Repowering-Maßnahmen – vollständig zurückzubauen ist. Diese Rückbauverpflichtung stellt sicher, dass die langfristige Flächenverfügbarkeit für überörtlich bedeutsame Windkraftnutzung uneingeschränkt erhalten bleibt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung oder Einschränkung des Vorranggebiets ist damit ausgeschlossen.

Durch die Wahl dieses Standorts wird die Gemeinde Bidingen nicht nur ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Klimaschutz gerecht, sondern stellt auch sicher, dass die Anforderungen des Kriterienkatalogs von 2023 eingehalten werden.

Letztlich ist die Gemeinde bei der Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf einen Vorhabenträger angewiesen und somit auch auf Flächen, welche der Vorhabenträgerschaft zur Verfügung stehen. Da die fachlichen Belange zu

dem aktuell geplanten Standort abgearbeitet werden können und eine entsprechende Anfrage vorliegt, sieht die Gemeinde den Standort vorliegend als geeignet an.

7.2.4.2 Der gewählte Standort befindet sich im unbepflanzten Außenbereich und wird für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage von der Gemeinde Bidingen als geeignet angesehen,

- da der Standort den topographischen Anforderungen (keine Verschattung, wenig Geländeneigung) entspricht,
- ein kompakter Zuschnitt des Solarparks möglich ist,
- eine geeignete Erschließung vorhanden ist,
- keine direkte Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft gegeben ist,
- Beeinträchtigungen für den Artenschutz durch entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden können

7.2.4.3 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde insbesondere auf das im Regionalplan Allgäu aufgelistete Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4 hingewiesen. Daher wurde im Rahmen der weiteren Planungsschritte eine Festsetzung eingearbeitet, welche den potenziellen Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage im Falle eines Repowerings der Windkraftanlage bestimmt.

7.2.4.4 Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen hervorgebracht.

7.2.4.5 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage inkl. u.a. deren notwendigen (Neben-) Anlagen (u.a. Transformatoren und Übergabestation) als auch für die entsprechenden Batteriespeichersysteme zu schaffen.

7.2.4.6 Der redaktionelle Aufbau des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.

7.2.5 Planungsrechtliche Vorschriften

7.2.5.1 Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Agri-Photovoltaikanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Art der baulichen Nutzung wird auf das geplante Vorhaben bezogen festgesetzt. Es wird also eine detaillierte Liste an zulässigen Nutzungen ausgearbeitet, die explizit an die für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage angepasst ist. Dies sind insbesondere die Photovoltaikmodule sowie die Transformatoren und Übergabestation zur Einspei-

sung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Darüber hinaus sind Nebengebäude mit einer maximalen Fläche von 250m² und einer Höhe von 3,50m zulässig, welche zur Aufbewahrung von Wartungsgeräten dienen. Zusätzlich ist ein Zaun zur Einfriedung bis zu einer maximalen Höhe von 3,50m und eine Werbeanlage mit einer Größe von 6 m² zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die nicht der Erzeugung oder Speicherung von Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie dienen, wird damit auf das notwendige Maß begrenzt.

7.2.5.2 Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung konzentrieren sich auf diejenigen Größen, die notwendig sind, eine eindeutige Abgrenzung des Vorhabens zu gewährleisten.

- Die Festsetzung der Grundflächenzahlen (GRZ) erfolgt entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Wert der GRZ ist so gewählt, dass einerseits die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage erfolgen kann, andererseits wird hierdurch einer potenziellen städtebaulichen Fehlentwicklung durch übermäßige Bebauung entgegengewirkt.
- Die Festsetzung einer Gesamthöhe der baulichen Anlagen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung der Agri-Photovoltaikanlage. Die Höhenfestsetzung ist so gewählt, dass die technischen Anforderungen an das Aufständern der einzelnen Solarmodule eingehalten werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, eine abweichende Bebauung auszuschließen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante des jeweiligen PV-Moduls bzw. der höchste Punkt der baulichen Anlagen.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der baulichen Anlagen auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl) hinausgehen. Sie sind so gewählt, dass die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage technisch möglich ist.
- Die im Gebiet erforderlichen Nebenanlagen sind lediglich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Fehlentwicklungen sind auf Grund der Lage der Flächen sowie der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten.
- Die festgesetzte Nutzung des Gebietstyps als "Agri-Photovoltaikanlage" ist auf eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Diese Festsetzung ist in der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage begründet, deren Lebensdauer begrenzt ist. Nach dem Ende der Nutzung der Anlage bzw. bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Agri-Photovoltaikanlage ist diese vollständig zurückzubauen und zu entsorgen. Eine dauerhafte Aufgabe liegt vor, wenn die Nutzung der Anlage aufgegeben worden ist und anzunehmen ist, dass die Nutzung auch nicht wieder aufgenommen werden wird. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn mit der Anlage auf die Dauer von 12 Monaten keine zulässige Nutzung mehr ausgeübt worden bzw. für die Dauer von 12 Monaten kein Strom mehr erzeugt worden ist. Die Gründe für die dauerhafte Aufgabe sind unerheblich. Die Flächen im Plangebiet werden

wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt - als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

- Agri-Photovoltaikanlagen, die in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen errichtet werden, sind naturgemäß Einwirkungen ausgesetzt, die sich aus der Dynamik und den natürlichen Prozessen des Waldes ergeben. Da diese Prozesse nicht vollständig kontrollierbar sind und die Erhaltung naturnaher Waldränder sowie der Schutz der forstwirtschaftlichen Nutzung von besonderem öffentlichen Interesse sind, ist es sachgerecht, die Verantwortung für mögliche daraus resultierende Beeinträchtigungen oder Schäden der Nutzungseinrichtung zuzuweisen. Mit der Festsetzung "Haftungsausschluss bei waldtypischen Einwirkungen" wird klargestellt, dass der Betreiber der Agri-Photovoltaikanlage die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb im Hinblick auf mögliche waldtypische Einwirkungen trägt. Hierzu erfolgt eine privatrechtliche Vereinbarung.
- Die Festsetzung "Rückbau der PV-Anlagen im Vorranggebiet" dient der Sicherung der übergeordneten Zielsetzung der Raumordnung, wonach in ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen eine bevorzugte Nutzung durch die Windenergienutzung gewährleistet werden soll. Im vorliegenden Fall überschneidet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorranggebiet Nr. 4 für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen, wie im Regionalplan dargestellt. Um den Zielen der Raumordnung gerecht zu werden, wird die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaikanlage unter den Vorbehalt gestellt, dass sie im Falle der konkreten Umsetzung einer Windkraftnutzung im betroffenen Vorranggebiet zurückgebaut werden muss. Damit wird sichergestellt, dass die zeitlich vorgelagerte Nutzung durch Photovoltaik keine dauerhafte oder faktische Sperrwirkung für die privilegierte Windkraftnutzung entfaltet. Der Rückbaupflicht kommt insofern eine raumordnerische Kompensationsfunktion zu. Die Regelung ist erforderlich, um potenziellen planungsrechtlichen Konflikten zwischen konkurrierenden Formen der erneuerbaren Energien vorzubeugen und die Vorrangstellung der Windenergienutzung im betroffenen Gebiet zu erhalten. Gleichzeitig ermöglicht die Festsetzung eine vorübergehende Nutzung der Fläche durch Photovoltaik, solange keine konkrete Windkraftplanung erfolgt, wodurch eine sinnvolle und nachhaltige Zwischennutzung gegeben ist.

7.2.6 Nutzungskonfliktlösung, Immissionsschutz

- 7.2.6.1 Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Gutachterliche Stellungnahme "Einschätzung der potentiellen Blendwirkung einer PV Anlage in der Nähe von Bidingen in Schwaben (Bayern)" durch die SolPEG GmbH, Fassung vom 28.08.2024, erstellt.

In der Zusammenfassung der Stellungnahme wird aufgeführt, dass sich die Fläche der geplanten PV Anlage Bidingen ca. 2,5 km westlich der Ortschaft Bidingen in Schwaben (Bayern) befindet. Im näheren und weiteren Umfeld der PV Anlage sind keine relevanten Gebäude oder schutzwürdige Zonen im Sinne

der LAI Lichtleitlinie vorhanden. Im Bereich der östlich gelegenen Gebäude (Bidingen), in sehr großer Entfernung von ca. 1.300 m – 1.700 m, besteht aufgrund des Geländeverlaufes kein direkter Sichtkontakt zur Fläche der PV-Anlage. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage kann ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der PV-Anlage sind auch keine relevanten Straßen vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern durch die PV-Anlage oder gar eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann. Im Verlauf der B12, in ca. 1.5 km Entfernung, besteht kein Sichtbezug zur Fläche der PV-Anlage.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ist mit keinen kritischen Blendwirkungen zu rechnen.

- 7.2.6.2 Auf mögliche Konflikte auf Grund von landwirtschaftlichen Emissionen wie Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen ist hingewiesen.
- 7.2.6.3 Für die überplanten und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind nach Auskunft der Fachbehörden keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

8

Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung

8.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

- 8.1.1.1 Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Sondergebiet "Agri-PV-Anlage" nordwestlich der Gemeinde Bidingen ausgewiesen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen.
- 8.1.1.2 Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um Grünland nordwestlich der Gemeinde Bidingen. Im Bereich des nördlichen Grünlandes wird ein größerer Bereich als Viehweide genutzt. Die Fläche wird nach Norden, Süden, Osten und Westen von bestehenden Waldflächen umschlossen. Der angrenzende Waldrand befindet sich teilweise direkt angrenzend sowie bereichsweise innerhalb des Geltungsbereichs. Zudem finden sich am Rand einzelne Bäume und Baumgruppen. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs fließt der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Richtung Norden schließen zudem Grünflächen an. Am südöstlichen Rand findet sich kleinteilig ein Kiesweg.
- 8.1.1.3 Wesentliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Festsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage als Art der baulichen Nutzung mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,42. Die baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von höchstens 3,50 m über NHN erreichen, die Mindesthöhe zur Oberkante des natürlichen Geländes beträgt 2,00 m. Darüber hinaus ist der Erhalt vorhandener Gehölze festgesetzt. Zufahrten und andere untergeordnete Wege innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z.B. Schotterwege) auszuführen.
- 8.1.1.4 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.
- 8.1.1.5 Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 69.315 m², davon sind 23.845 m² PV-Freiflächenanlage als Art der baulichen Nutzung.
- 8.1.1.6 Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich von 65.062 Wertpunkten erfolgt extern auf dem Flurstück 146, Gemarkung Bernbach.

8.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr.1b Anlage zu §2 Abs. 4 sowie §2a BauGB)

8.1.2.1 Regionalplan:

Der östliche Randbereich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4. In diesen Vorranggebieten soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Die Umsetzung der PV-Anlage im Randbereich des Vorranggebietes ist dennoch möglich, da in naher Zukunft keine Umsetzung einer Windkraftanlage geplant ist. Zudem wird unter Ziffer 2.46 festgesetzt, dass die Anlage im Falle der Realisierung von Windkraftnutzung für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen rückgebaut wird. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes ist damit nicht gegeben.

8.1.2.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 19.12.2000):

Die Gemeinde Bidingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Flächen für die Landwirtschaft" sowie als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt. Weiterhin befinden sich in dem Bereich die Darstellungen von "Einzelbäume und Baumgruppen", "Sondergebiet- Windkraftanlage", "besehene stufig aufgebaute Waldränder", "Biotopvernetzung", "Schaffung linearer Säume" und "Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession"

Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen mit den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Diese erfolgt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

8.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Westlich des Plangebietes, in einem Abstand von etwa 550 m, beginnt das FFH-Gebiet "Gennachhauser Moor" (Nr. 8130-301). Hierbei handelt es sich um eines der hydrologisch besterhaltenen Moore am nördlichen Moränenrand des Naturraums Südliches Alpenvorland. Es zeigt eine hohe Strukturvielfalt und ist reich an floristischer und faunistischer Ausstattung. Das Plangebiet und FFH-Gebiet sind durch dazwischenliegende Waldflächen voneinander getrennt. Bei Berücksichtigung der in der Naturschutzfachlichen Praxis im Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Photovoltaikmodule die geringe Reflektion aufweisen, Begrünung der Zäune) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

8.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Im Westen befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001), welches sich teilweise innerhalb und teilweise angrenzend zum Geltungsbereich befindet. Des Weiteren findet sich direkt nördlich angrenzend das Biotop "Hecke im "Moosrain"

Nr. 8130-0057-001) sowie nördlich in 25 m das Biotop "Streuwiesenbrache im "Moosrain" (Nr. 8130-0056-001)

- Teile des Biotops "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs. Durch Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, können nachteilige Auswirkungen auf die Biotopstrukturen verhindert werden. Zudem wird mit der Baugrenze überall ein Abstand von mindestens 10 m zu den Biotopstrukturen eingehalten. Dies verhindert, dass sich die geplante Bebauung negative auf die Biotope auswirkt. Eine Durchwandermöglichkeit für Kleintiere ist auch weiterhin gegeben.
- Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope.
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

8.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

8.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

8.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Grünland. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Fläche, die als Weide genutzt wird. Umgeben wird das Plangebiet in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen und grenzt auf eine Länge von ca. 606 m direkt an diese an. Im Nordöstlichen Teil geht das Plangebiet in weitere Grünflächen über. Südöstlich findet sich ein Feldweg, welcher kleinteilig in das Plangebiet hineinragt. Nördlich grenzt das Plangebiet direkt an bestehende Waldflächen an, teilweise ragen diese auch in den Geltungsbereich hinein. Dies ist auch auf den südlichen Flächen der Fall, wo einzelne Gehölze in den Geltungsbereich hineinragen. Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Der Bach wird von Gewässerbegleitgehölze eingerahmt, welche anteilig auf der Südseite der Fl.-Nr. 481 sowie auf der Westseite der Fl.-Nr. 238 zu finden sind. Die Gehölze sind als gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) ausgewiesen.
- Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung des Plangebiets (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Tritt von Tieren) ist im Bereich des intensiv genutzten Grünlandes eine geringe Artenvielfalt gegeben. Der westliche Bereich, in welchem sich die

gewässerbegleitenden Gehölze befinden, ist von einer höheren Wertigkeit im Bezug auf die Artenvielfalt. Auch im Bereich der vorkommenden Gehölze, sowie den dazugehörigen Säumen ist eine erhöhte Artenvielfalt zu erkennen.

- Das überplante Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere, wegen der angrenzenden Acker und Waldflächen, unbelastet. Es fallen keine Belastung durch Lärm oder Störungen durch Verkehr an.
- Aufgrund der im Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten. Um zu prüfen, ob im überplanten Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet durch einen Biologen begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025). Die Ergebnisse sind wie folgt:
 - Offenlandarten wie die Feldlerche, konnten innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden und sind aufgrund bestehender Kulisseneffekte durch die umliegenden Gehölze auszuschließen.
 - Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitats Elemente ebenfalls auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie besonnte Bereiche/Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen im Wirkungsbereich des Vorhabens.
 - Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Strukturen wie Hecken oder Gehölze überplant, die essenzielle Jagdgebiete oder Leitlinien für Fledermäuse darstellen könnten.
 - Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird den Freiflächen des Plangebietes keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zugesprochen. Die Waldränder weisen jedoch vereinzelt Totholz auf, was sich prinzipiell als Quartier für Fledermäuse eignet. Ein Eingriff in diese findet jedoch nicht statt. Nutzungen von Bereichen entlang des Waldes insbesondere im Bereich des Bernbachs als Flugroute und Jagdhabitat sind ebenfalls möglich.
 - Die an die Plangebiete angrenzenden Bäche und Wiesengräben bieten potenziellen Lebensraum für Libellen.
 - Ein vereinzelt Vorkommen von Amphibien im Bereich des Baches ist nicht auszuschließen. Habitatbedingt ist ein Vorkommen streng geschützter Arten wie Laubfrosch oder Kammmolch jedoch auszuschließen.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der

geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Gemäße der GK 25 liegt der östliche Bereich in der geologischen Einheit von würmzeitlichen Moräne (Till), welche überwiegend aus Kies bis Blöcke, sandig bis schluffig oder Schluff, tonig bis sandig, kiesig bis blockig (Till, korn- oder matrixgestützt) besteht. Der westliche Bereich liegt in der geologischen Einheit von würmzeitlichen Geschiebemergel (Till, matrixgestützt), welche überwiegend aus Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig (Till, matrixgestützt), z. T. Grundmoräne ohne lithologische Differenzierung besteht.
- Aus dem Gestein haben sich gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern im westlichen Bereich Gleye mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moore; im Untergrund überwiegend carbonathaltig entwickelt. Der östliche, größere Bereich besteht aus Hanggleye und Quellengleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum.
- Die Böden sind im Bereich der intensiv genutzten Wiese unversiegelt. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangebiet weitestgehend unverändert vorliegen und ihre natürlichen Bodenfunktionen nahezu unbeeinträchtigt erfüllen können.
- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzung im BayernAtlas Plus, geoportal.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Gemäß Reichsbodenschätzung findet sich im Untersuchungsgebiet Lehm(L) mit einer Zustandsstufe von 2 und einer Grünlandzahl von 41, 45, 46 und 47.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Plangebiet ist mit der Wertklasse 4 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 als hoch bewertet.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Gemäß der Reichsbodenschätzung wurde für den im Plangebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 44 (Durchschnitt) ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer mittleren Ertragsfähigkeit (Wertklasse 3) entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im mittleren Bereich liegt.

- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 44 (Durchschnitt) und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit regional im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Plangebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung von "hoch".
- Dem Boden im Plangebiet kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu (Bodendenkmal, Eiszeitliche Strukturen wie Drumlins, Flussterrassen etc).
- Geotope kommen im Plangebiet nicht vor.
- Für das Plangebiet sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Plangebiet werden auf der gesamten Fläche landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte.
- Altlastenstandorte sind keine bekannt.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche der Moosrainbach (Gew. III Ordnung, auch Krebsgraben genannt). Der Bach ist Teil des gemäß § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Weitere Oberflächengewässer sind nicht zu finden.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht.
- Eine Versiegelung innerhalb des Plangebietes ist nicht gegeben und der Boden fungiert breitflächig als Puffer und Speicher für anfallendes Niederschlagswasser.
- Das geplante Vorhaben liegt vollständig in der Gebietskulisse „wassersensibler Bereich“.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.4 Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt.

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht bzw. fließt oberflächlich über diese ab.
- Das Gelände weist ein leichtes Gefälle von Osten nach Westen hin auf, wobei es zu gemäßigt abfließendem Hangwasser kommen kann.

8.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Das Plangebiet liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 1427 mm relativ hoch. Da das Gebiet auf einer Höhe von ca. 800 m ü. NN liegt, fällt ein großer Teil des Niederschlags als Schnee. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 7,5°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen. (<https://de.climate-data.org/europa/>)
- Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die angrenzenden Feldgehölze und Bäume Frischluft produzieren. Es handelt sich um einen Bereich mit klimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen. Aufgrund der Lage im Wald, bestehen keine direkte Auswirkung auf die Luftqualität im urbanen Raum.
- Durch die nicht vorhandene Versiegelung im Plangebiet ist keine Wärmeabstrahlungen gegeben.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und der anliegenden Flächen kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Bidingen liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Oberbayrischen Alpenvorlandes innerhalb des Naturraums "Lech-Vorberge". Das Landschaftsbild in der Gemeinde zeichnet sich überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland und Acker, forstwirtschaftliche Nutzung und kleine Ortschaften/Weiler mit eingewachsenen Grünstrukturen an den Ortsrändern.
 - Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich, ca. 2 km entfernt des Hauptortes Bidingen. Die Fläche wird in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen eingerahmt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine (kultur-)landschaftlich hochwertigen Elemente.
 - Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle von Osten nach Westen auf.
 - Es besteht keine Blickbeziehungen zu landschaftsbildrelevanten Punkten.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich und kleinteilig auch forstwirtschaftlich genutzt. Die Ertragsflächen haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Der Bereich hat keine Relevanz für die Naherholung.
- Nutzungskonflikte bestehen nicht im Plangebiet.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.
- Das Plangebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

8.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.180-1.194 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1800 -

1849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der nur leichten Hangneigung in Richtung Westen die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

- 8.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

8.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- 8.2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das intensiv genutzte Grünland sowie die Waldflächen als landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts aufgrund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustauschbahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die Biotope bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

- 8.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z. B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung, aus großräumigen Vorgängen (z. B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z. B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

8.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- 8.2.3.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch den Bau der Agri-Photovoltaikanlage geht die aktuelle Nutzung durch die Landwirtschaft teilweise verloren (festgesetzte Extensivnutzung).
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). In diesen Bereichen geht zudem der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren.
- Zu den umgebenden Waldflächen wird mit der Bebauung ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten. Zu den Biotopen beträgt der Abstand mindestens 10 m. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung besagter Strukturen verhindert werden. Auch ermöglicht der Abstand zum Wald, dass die angrenzenden Waldflächen auch zukünftig forstwirtschaftlich bearbeitet werden können. Die an der Grenze des Plangebiets vorkommenden Gehölze werden durch Festsetzung erhalten.
- Dadurch, dass sich die Fläche in der Mitte von Waldflächen befindet, wird ein Großteil des Windes von den umgebenden bewaldeten Flächen abgeleitet. Die Gefahr durch Windwurf ist vergleichsweise gering. Dennoch kann es im Rahmen von Sturmereignissen zu umstürzenden Bäumen kommen, welche die PV-Module beschädigen und zu Verschmutzungen der Umwelt durch austretende Schadstoffe führen könnten. Das Risiko für Verschmutzungen der Umwelt kann im Kontext der geplanten, auf Siliziumtechnologie basierenden Module und aufgrund der Fernüberwachung (Unfälle werden schnell bemerkt und behoben) als gering eingestuft werden. Von Seiten des Vorhabenträgers können bei entsprechenden Schäden keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Durch die Einzäunung des Geländes wird die Durchgängigkeit vor allem für größere Tiere eingeschränkt. Durch entsprechende Festsetzung (siehe Aufzählung unten) wird die Durchgängigkeit besonders für kleinere Tiere weitestgehend erhalten.
- Seitens des Anlagenbetreibers bestehen auch keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Möglicherweise auftretende negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die stetig wachsenden Waldbäume.
- Die im näheren Umfeld aufgezählten Biotope werden aufgrund des Inhaltes der Planung, der aufgenommenen Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung und der Einhaltung entsprechender Abstände nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:

- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung und private Grünfläche können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
 - Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, dürfen nur Module zum Einsatz kommen die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.
 - Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Schiebetor) müssen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Ausgenommen hiervon ist der Zaun entlang der im Geltungsbereich gelegenen Gemeindestraße. Hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Vermeidung von Wildunfällen die Unterkante des Zaunes bis zur Geländeoberkante zu verlegen.
- Bei Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025):
- Um Störungen durch die Bauphasen für am Waldrand brütende Vögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Bauzeiten dürfen nicht während der Hauptbrutzeit zwischen Mitte März- Anfang Juli stattfinden.
 - Eingriffe in das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Südlicher Moosrain-bach" (Nr. 8130-0054-001) am westlichen Rand des Plangebietes müssen vermieden werden.
 - Um für Libellen die Verwechslung der PV-Module mit Gewässerbereichen zu minimieren, ist es zu empfehlen, entspiegelte PV-Module mit max. 3 % Reflexionsgrad einzusetzen. Dadurch kann die Verwechslung mit tatsächlichen Eiablageplätzen weitestgehend vermieden werden. Zudem muss mind. 5 m Abstand der Module zu den Bachläufen und Wiesengraben eingehalten werden. Die Bachläufe dürfen nicht überplant werden.
 - Um die Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere (Amphibien) zu gewährleisten, sind Zäune und Mauern durchlässig zu gestalten. Ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen

Zaununterkante und Boden ist einzuhalten. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.

- Gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Sollte es doch zu notwendigen Gehölzbeseitigungen kommen, so müssen diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt als gering bewertet werden.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, Betrieb von Baumaschinen	Belastung durch Lärm und Erschütterungen, Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen	–
Baustelleneinrichtungen, Bodenablagerungen	Verlust von Intensivgrünland	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlage	Verlust von Lebensräumen, teilweise Versiegelung	– –
Anlage von Grünflächen	Schaffung von Ersatzlebensräumen	+
betriebsbedingt		
Reflektionen von Photovoltaikanlagen	Beeinträchtigung nachtaktiver oder wassergebundener Insekten (stark reduziert durch Festsetzungen zu PV-Anlagen)	–

8.2.3.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht und dadurch möglicherweise verdichtet sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südöstlichen Feldweg. Es treten neuversiegelte Bereiche hinzu. Auf den versiegelten Flächen können die Böden ihre Funktionen nicht mehr erfüllen.
- Da die Aufständierungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten.

- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). Auf den versiegelten Flächen kann der Boden seine Funktionen nicht länger erfüllen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss.
- Die Fläche wird auch zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und überwiegend mit Rindern beweidet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Private Grünfläche der PV-Anlage ohne bauliche Anlagen. Der Boden kann in den unversiegelten Bereichen auch weiterhin als Puffer und Zwischenspeichern agieren.
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
 - Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
 - Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben.
 - Die Hinweise zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die entsprechende Person muss sachkundig sein und hat dies entsprechend bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die bodenkundliche

Baubegleitung muss der genehmigenden Behörde regelmäßig Bericht erstatten.

- Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Plangebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Aufgrund der geringen Versiegelung durch die Ständer der PV-Module ist die Eingriffsstärke in Verbindung mit den festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, evtl. Unfälle	Eintrag von Schadstoffen	–
Lagerung von Baumaterial, Baustelleneinrichtungen	partielle Bodenverdichtung, evtl. Zerstörung der Vegetationsdecke/Freilegen des Oberbodens	–
Bodenabbau, -aufschüttungen und Bodentransport	stellenweise Bodenverdichtung, Zerstörung des ursprünglichen Bodenprofils	--
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlage	Pfostengründungen und im Bereich des Trafo-häuschens – ursprüngliche Boden-Funktionen gehen durch die Versiegelung offenen belebten Bodens auf sehr kleinem Raum verloren	--
betriebsbedingt		
Nutzung der Agri- Photovoltaikanlage	Keine Auswirkungen auf den Boden	0

8.2.3.3 Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der Moosrainbach (Gew. III Ordnung, auch Krebsgraben genannt). Der Bach ist Teil des gemäß § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Die geplante Bebauung hält einen Abstand von mindestens 10 m zu dem bestehenden Gewässer ein. Eine Negativentwicklung ist damit nicht gegeben.
- Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf.

Dies verändert den oberflächigen Wasserhaushalt und ändert damit auch die Zusammensetzung der vorkommenden Arten. Für den Wasserhaushalt insgesamt und die Grundwasserneubildung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.

- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). Die aufgeständerten Photovoltaikmodule sind ohne Fundament zu gründen.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südöstlichen Feldweg. Es treten neuversiegelte Bereiche hinzu. Auf den versiegelten Flächen kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin nicht versickern
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
 - Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
 - Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
-------------------------------	-------------------------------------	--

baubedingt

Baustellenverkehr bei u. U. freiliegenderem Grundwasser	Schadstoffeinträge	–
Lagerung von Baumaterial/Boden, Baustelleneinrichtungen (Container)	Bodenverdichtung, reduzierte Versickerung und mehr oberflächiger Abfluss von Niederschlagswasser, dadurch bei vegetationsfreiem Boden	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlage und des Zauns, Bau der Trafostationen	durch Flächenversiegelung reduzierte Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	--
betriebsbedingt		
PV-Anlagen Wartung	Keine Auswirkungen auf das Wasser	0

8.2.3.4 Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung und den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an.
- Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung nicht verändert.
- Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.
- Gefahrenflächen für extreme (HQ_{extrem}) oder hundertjährige Hochwasser (HQ_{100}) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

8.2.3.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Die Kaltluftentstehung wird im Plangebiet vermindert und überwiegend auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Im Bereich der Module, Nebengebäude und Versiegelungen wird die Wärmeabstrahlung begünstigt und die Verdunstung eingeschränkt.
- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und der dadurch entstehenden Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches wird sich die Produktion von Frischluft in diesen Bereichen nicht verschlechtern. Die Gehölze reduzieren die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte zusätzliche Verkehrsnutzung vorgesehen ist.

- Durch den künftigen Verzicht auf Düngemittel kommt es künftig in den in der Umgebung nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen aus dem Plangebiet.
- Insgesamt trägt die Agri-Photovoltaikanlage dazu bei, erneuerbare Energien zu fördern, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die Einhaltung der Klimaziele zu erreichen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, Betrieb von Baumaschinen	Freiwerden von Staub und u. U. auch Schadstoffen (Verkehr, Unfälle)	–
anlagenbedingt		
Errichtung der Trafostationen	Auswirkungen vernachlässigbar	0
Errichtung der PV-Anlage	Verminderte Kaltluftproduktion, Temperaturerhöhung in der Luftschicht oberhalb der Module	–
betriebsbedingt		
Sporadischer Verkehr durch Anfahrt zur Wartung/Kontrolle der PV-Anlage; Durchführung der Mahd	Keine relevanten Auswirkungen durch die Abgase zu erwarten	0

8.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Agri-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Lage des Plangebiet jedoch auszuschließen, da die Fläche in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen eingeschlossen wird. Eine Fernwirkung ist damit nicht gegeben.

- Die vorhandenen, am randgelegenen Gehölze stellen ästhetisch hochwertige Elemente dar und sorgen in ihrer Gesamtheit für die Wertigkeit der weiträumigen Landschaft. Sie bleiben vom Vorhaben unberührt oder werden durch entsprechende Festsetzung erhalten.
- Das Plangebiet selbst besitzt keine Erholungseignung.
- Dadurch, dass die Fläche in alle Himmelsrichtungen von Waldstrukturen eingeschlossen wird, kann von weiteren Eingrünungsmaßnahmen abgesehen werden. Als Sichtschutz wird der Zaun mit rankenden und schlingenden Pflanzen begrünt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen	temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	–
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlage, von Zäunen und Bau der Trafostationen	Einführung eines technogenen (landschaftsfremden) Elements in die durch Wiesennutzung geprägte Landschaft, welche von Waldflächen umschlossen, wird	0
betriebsbedingt		
Reflexion der PV-Module	Reflexion in die umliegende Landschaft	–

8.2.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Die Nutzung der Fläche für eine Agri-Photovoltaikanlage ermöglicht eine Doppelnutzung der betroffenen Flächen. Durch die Aufständerung der Module bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend erhalten und kann weiterhin als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden. Gleichzeitig trägt die PV-Anlage zur Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien bei. Dies ist im Zuge des Klimawandels von enormer Bedeutung für das Wohlergehen künftiger Generationen. Auf diese Weise wird die Flächeninanspruchnahme optimiert, ohne die landwirtschaftliche Nutzung vollständig zu verdrängen.
- Strukturen der Erholungsnutzung sind nicht beeinträchtigt, da die Fläche hierfür keine Eignung aufweisen.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte zusätzliche Verkehrsnutzung vorgesehen ist.
- Durch den künftigen Verzicht auf Düngemittel kommt es in den in der Umgebung vorkommenden Bereichen nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen aus dem Plangebiet.
- Zu den umgebenden Waldflächen wird mit der Bebauung ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten. Zu den Biotopen beträgt der Abstand mindestens 10 m. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung besagter Strukturen verhindert werden. Auch ermöglicht der Abstand zum Wald, dass die angrenzenden Waldflächen auch zukünftig forstwirtschaftlich bearbeitet werden können. Die an der Grenze des Plangebiets vorkommenden Gehölze werden durch Festsetzung erhalten.
- Die gutachterliche Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PV-Anlage der SolPEG GmbH (Fassung vom 28.08.2024) kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der gegebenen Distanz zu Bidingen, relevanten Straßen sowie weiteren relevanten Gebäuden oder schutzwürdigen Zonen keine Blendeinwirkungen und damit gegebene Beeinträchtigungen auftreten.
- Die bei den obigen Schutzgütern genannten und planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dienen indirekt auch dem Wohlbefinden des Menschen. Sie werden daher an dieser Stelle nicht nochmals aufgezählt.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkung auf das Schutzgut	Wertung (+ pos./ – neg./ 0 neutral)
baubedingt		
Baustellenverkehr, Lieferung und Ablagerung von Baumaterial, Betrieb von Baumaschinen	Belastung durch Lärm und Erschütterungen, Freiwerden von Staub und	–

	u.U. auch Schadstoffen (Verkehr, Unfälle)	
anlagenbedingt		
Errichtung der PV-Anlage mit Trafostationen, Netzanschluss	Schaffung einer PV-Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien	++
betriebsbedingt		
Reflektionen, Spiegelungen	u.U. Beeinträchtigung Erholungssuchender	-

8.2.3.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Das Plangebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

8.2.3.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die angrenzenden Gebiete beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Durch die nicht vermeidbaren aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Bebauung mit einer Agri PV-Anlage lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

8.2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

8.2.3.11 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Anlage der Agri PV-Anlage und Außenanlagen (Zufahrten, Zäune usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

8.2.3.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

8.2.3.13 Erneuerbare Energien (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer Agri-PV-Anlage handelt, wird in dem Plangebiet großflächig erneuerbare Energie erzeugt.
- Bei einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von 1.180-1.194 kWh/m² sowie bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1800 - 1849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der nur leichten Hangneigung in Richtung Westen die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Agri- Photovoltaikanlage handelt.

8.2.3.14 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus

sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

- 8.2.3.15 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

8.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):

- 8.2.4.1 Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht für den Naturhaushalt (ohne Landschaftsbild) erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fortbeschreibung 2021).

Die in diesem Leitfaden aufgeführte Checkliste (Punkt 3.2, Abbildung 5) kann nicht in allen Fragen mit "ja" beantwortet werden. Bereits die Punkte 1.1, 1.2 und 1.3 (Größe des Geltungsbereichs, Art und Maß der baulichen Nutzung) sind hiervon betroffen. Geplant ist eine Agri-Photovoltaikanlage (Sondergebiet) mit einem Geltungsbereich von 6,93 ha und einer festgesetzten GRZ von 0,42. Daher wird das Regelverfahren (Vorgehen in fünf Arbeitsschritten gem. Punkt 3.3, Abbildung 6) wie nachfolgend dargelegt angewandt.

- 8.2.4.2 Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme) erfolgt anhand der Matrix Abb. 8 in Verbindung mit den Listen 1a bis 1c der Anlage 1 des o. g. Leitfadens wie folgt:

- 8.2.4.3 Schutzgut Arten und Lebensräume: Es handelt sich überwiegend um intensiv genutztes Grünland. Am Rand finden sich vereinzelte Gehölze die gebietsweise in den Geltungsbereich hineinragen. Es ergibt sich hieraus eine Teilzuordnung zur Liste 1a, geringe Bedeutung.

- 8.2.4.4 Schutzgut Boden: Es handelt sich um anthropogen überprägten Boden unter Dauerbewuchs ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen sowie Böden mit hoher Ertragsfunktion. Es ergibt sich hieraus eine Teilzuordnung zur Liste 1b, mittlere Bedeutung.

- 8.2.4.5 F Schutzgut Wasser: Es handelt sich um Flächen mit intaktem Flurabstand und das Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen ist vorhanden. Es ergibt sich hieraus eine Teilzuordnung zur Liste 1b, mittlere Bedeutung.

- 8.2.4.6 Schutzgut Klima und Luft: Es handelt sich um ein gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen. Es ergibt sich hieraus eine Teilzuordnung zur Liste 1b, mittlere Bedeutung.

- 8.2.4.7 Schutzgut Landschaftsbild: Es handelt sich um eine Grünfläche, welche zu allen Seiten von Wald und Bäumen eingeschlossen wird. Eine besondere Erholungseignung ist nicht gegeben. Es ergibt sich hieraus eine Teilzuordnung zur Liste 1b, mittlere Bedeutung.
- 8.2.4.8 Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen die unten aufgeführten Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung).
- Erhalt der vorhandenen Gehölze durch eine festgesetzte Pflanzbindung.
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
 - Es sind nur Photovoltaikmodule zu verwenden, die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.
 - Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
 - Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
 - Zulassen von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei nur wenn diese mit geeigneten Materialien dauerhaft gegen Wasser abgeschirmt werden (als planungsrechtliche Festsetzung, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser).
- 8.2.4.9 Das Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt anhand der Matrix Abb. 8 des o.g. Leitfadens:

$$\text{Ausgleichsbedarf} = \frac{\text{Ein-}}{\text{griffs-}} \times \frac{\text{Wertpunkte}}{\text{BNT}} \times \frac{\text{Beeinträchtigungsfaktor}}{\text{(GRZ oder 1)}} - \frac{\text{Planungs-}}{\text{faktor}}$$

(m²)

- 8.2.4.10 In den Bereichen mit geringer Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen wird der Ausgleich über den Wert von 3 WP/m² und die Multiplikation mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,42 als Indikator der Eingriffsschwere eingesetzt. Des Weiteren finden sich Biotop- und Nutzungstypen von mittlerer und hoher Bedeutung (8, 11, 13 WP). Ein Eingriff in diese ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

In den Bereichen mit Biotop- und Nutzungstypen mit geringer Bedeutung wird der Ausgleich über den Wert von 3 WP/m² und die Multiplikation mit den festgesetzten Grundflächenzahl von 0,42 als Indikator der Eingriffsschwere eingesetzt. Im Bereich der geplanten Verkehrswege wird die Eingriffsschwere mit dem Indikator von 1,0 berechnet, da es sich dort um vollversiegelte Bereiche handelt. In den Bereichen der Biotop- und Nutzungstypen von mittlerer und hoher Bedeutung (8, 11, 13 WP/m²) finden keine Eingriffe statt.

8.2.4.11 Der Ausgleich wurde wie folgt ermittelt:

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen



Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume

Bezeichnung	Planung	Fläche (m ²)	Bewertung/ Aufwertung (WP)	GRZ/ Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Intensivgrünland (G11)	Baufläche	60.528	3	0,42	76.265
	Erschließung	93	3	1	279
	Private Grünfläche mit Pflanzbindung	5.551	3	0	0
Hartholzauenwälder (L531)	Private Grünfläche mit Pflanzbindung	440	13	0	0
Einzelbäume (B323)	Private Grünfläche mit Pflanzbindung	190	8	0	0
Strukturreiche Nadelholzforste (N722)	Private Grünfläche mit Pflanzbindung	2.005	8	0	0
Feldgehölze (B223)	Private Grünfläche mit Pflanzbindung	508	11	0	0
Summe		69.315			76.544

Planungsfaktor	Begründung	Sicherung
Verwendung versickerungsfähiger Beläge	Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Beschränkung Belagart und Pflanzengestaltung	Verringerung möglicher Beeinträchtigungen durch Lockwirkung oder optische Störungen der Fauna im Umfeld der Planung	Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Begrünung der Erdreichflächen	Minimierung gestädter Beeinträchtigungen durch optische Störungen, Schaffung von Ersatzlebensräumen, Verringerung der Wirkungen auf umliegende Lebensräume, Verbesserung des Kleinklimas, Einbindung des Baugebietes in die Landschaft	Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Summe (max. 20 %)		15 %

Summe (max 20%)

15%

Summe Ausgleichsbedarf (Wertpunkte)

65.062

8.2.4.12 Die Entwicklung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt auf der Grundlage der Abbildung 10 des o. g. Leitfadens. Die Ausgleichsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 146, Gemarkung Bernbach. Im Bestand handelt es sich um Intensivgrünland.

8.2.4.13 Folgende Maßnahmen sind auf der externen Ausgleichsfläche vorgesehen:

- Das Intensivgrünland ist als Extensivgrünland zu entwickeln. Zur Entwicklung des Extensivgrünlandes ist eine zweimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Die genauen Mahdzeitpunkte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alternativ kann auf der Fläche, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, auch eine Beweidung stattfinden.
- Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel ist künftig im gesamten Bereich der Ausgleichsfläche zu verzichten.
- Es wird empfohlen zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche bereits zu Beginn der Baumaßnahmen eine Auspflockung umzusetzen, um eine visuelle Abtrennung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen.

8.2.4.14 Die Ermittlung und Bewertung des Ausgleichsumfanges des Schutzgutes Arten und Lebensräume erfolgt anhand der nachfolgenden Darstellung.

$$\text{Ausgleichsumfang} = \text{Fläche (m}^2\text{)} \times \text{Aufwertung} \cdot \text{Ausgangszustand} \cdot \text{Prognosezustand nach Entwicklungszeit (*Abschlag timelag)}$$

8.2.4.15 Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt: **EXTERN**

Ausgangszustand nach BNT Liste			Prognosezustand nach BNT Liste			Ausgleichsmaßnahme			
Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
G11	Intensivgrünland	3	G212	Extensivgrünland	8	13.013	5	-	65.065

Summe Ausgleichsumfang (Wertpunkte)

Summe Ausgleichsbedarf (Wertpunkte)	65.062
Summe Ausgleichsumfang (externe Ausgleichsfläche) (Wertpunkte)	65.065

Differenz (=Ausgleichsüberschuss) +3

8.2.4.16 Ergebnis: Nach Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB und der Erstellung des Konzeptes zur Grünordnung wird der Eingriff auf Flurstück 146, Gemarkung Bernbach ausgeglichen. Die Maßnahme ergibt einen Überschuss an 3 Wertpunkten. Der Ausgleichsbedarf wird damit komplett abgedeckt. Zur Sicherung der o. g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind.

8.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

8.2.5.1 Im Sinne des Klimaschutzes unterstützt die Gemeinde Bidingen grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Um geeignete Standorte zu ermitteln, werden eingehende Anträge, nach einem eigens erstellten Kriterienkatalog, im besonderen Hinblick auf ein verträgliches Landschaftsbild, landwirtschaftliche Belange sowie geschützte Lebensräume, bewertet. Der Standort der geplanten PV-Anlage "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" erfüllt all diese Kriterien, weswegen keine alternativen Standorte überprüft wurden.

8.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Nr. 2e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

8.2.6.1 Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

8.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

8.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fortschreibung 2021).
- Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Herausgegeben vom Bayerischen Geologischen Landesamt und Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2003)

8.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

8.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

8.3.2.1 Um bei der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sieht die Gemeinde Bidingen in Kooperation mit dem Vorhabenträger als Überwachungsmaßnahmen vor, die Herstellung und ordnungsgemäße Entwicklung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Erlangen der Rechtskraft zu überprüfen und diese Überprüfung im Anschluss alle fünf Jahre zu wiederholen. Da die Gemeinde darüber hinaus kein eigenständiges Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie ggf. auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen.

8.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

8.3.3.1 Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Sondergebiet "Agri-PV-Anlage" nordwestlich der Gemeinde Bidingen ausgewiesen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen.

8.3.3.2 Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um Grünland nordwestlich der Gemeinde Bidingen. Im Bereich des nördlichen Grünlandes wird ein größerer Bereich als Viehweide genutzt. Die Fläche wird nach Norden, Süden, Osten und Westen von bestehenden Waldflächen umschlossen. Der angrenzende Waldrand befindet sich teilweise direkt angrenzend sowie bereichsweise innerhalb des Geltungsbereichs. Zudem finden sich am Rand einzelne Bäume und Baumgruppen. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs fließt der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Richtung Norden schließen zudem Grünflächen an. Am südöstlichen Rand findet sich kleinteilig ein Kiesweg.

8.3.3.3 Westlich des Plangebietes, in einem Abstand von etwa 550 m, beginnt das FFH-Gebiet "Gennachhauser Moor" (Nr. 8130-301). Das Plangebiet und FFH-

Gebiet sind durch dazwischen liegende Waldflächen voneinander getrennt. Bei Berücksichtigung der in der naturschutzfachlichen Praxis im Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Im Westen des Plangebiets befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001), welches sich teilweise innerhalb und teilweise angrenzend zum Geltungsbereich befindet. Des Weiteren findet sich direkt nördlich angrenzend das Biotop "Hecke im "Moosrain" Nr. 8130-0057-001) sowie nördlich in 25 m das Biotop "Streuwiesenbrache im "Moosrain" (Nr. 8130-0056-001). Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope. Durch Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, können nachteilige Auswirkungen auf die Biotopstrukturen verhindert werden. Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

- 8.3.3.4 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild sowie beim Schutz Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt. Durch die getroffenen Festsetzungen lassen sich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verhindern.
- 8.3.3.5 Bei Nichtdurchführung der Planung wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.
- 8.3.3.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.

8.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- 8.3.4.1 Allgemeine Quellen:
- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
 - Regionalplan der Region Allgäu
 - Klimadaten von climate-data.org
 - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web Onlineviewer) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
 - BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Onlinekarten zu den Themen Lärm, Natur, Wasser, Denkmäler, Regionalplanung, Naturgefahren, Freizeitangebote und Bodenschätzung)
 - UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Onlinekarten zu den Themen Geologie, Boden, Gewässer und Naturgefahren)

8.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Gemeinde Bidingen)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Gemeinde Bidingen
- Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK (Reichsbodenschätzung)
- Schriftliche umweltbezogene Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB von April bis Mai 2024 von der Regierung von Schwaben (zum betroffenen Vorranggebiet für Windkraft Nr.4), des Regionaler Planungsverband Allgäu (zum betroffenen Vorranggebiet für Windkraft Nr.4), des Amt für ländliche Entwicklung Schwaben (zu keinen aktuellen oder geplanten Verfahrensgebieten im Vorhabenbereich), des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (zum Wandabstand, zur landwirtschaftlichen Nachnutzung, zum Ausgleichsbedarf, zu angrenzenden Biotopen, zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, zur landwirtschaftlichen Wertigkeit und zu steigenden Pacht) des Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege(zu Bodendenkmalpflegerischen Belange), des Wasserwirtschaftsamt Kempten (zum angrenzenden Moosrainbach und einzuhaltenden Abständen, zur anfallenden Überflutungsthematik, zu vorherrschenden Bodenarten und wassersensiblen Bereichen, zur Ausführungsplanung und Hinweisen, zu Altlasten), des Landratsamt Ostallgäu zum Sachgebiet Bodenschutz (zu Altlasten, zur Versiegelung und anfallendem Aushub mit angemessener Entsorgung), zum Sachgebiet Immissionsschutz (zu Blendwirkungen und schädlichen Umwelteinwirkungen, zum Reflexionsgrad der Module und zu einer Eingrünung des Plangebiets), zum Sachgebiet Naturschutz (zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, zu Aussagen zum speziellen Artenschutz, zum Verzicht auf weitere Eingrünungsmaßnahmen, zum Ausgleich innerhalb der Fläche, zu angrenzenden Biotopen und deren Schutz, zu angrenzenden Gehölzen und deren Schutz), der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg (zu Bedenken bezüglich des Flächenverlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen), des Kreisheimatpfleger Ostallgäu (zu Bodendenkmälern)
- Einschätzung der potentiellen Blendwirkung einer PV Anlage in der Nähe von Bidingen in Schwaben (Bayern) der SolPEG GmbH in der Fassung vom 28.08.2024 (zu der Blendwirkung der PV-Anlage)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

9.1 Umsetzung der Planung**9.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

9.1.1.1 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstückstausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

9.1.2 Wesentliche Auswirkungen

9.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der vorgesehenen Nutzung (als Agri-Photovoltaikanlage) nicht erkennbar.

9.1.2.2 Für die bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit der freien Landschaft sowie des städtebaulichen Umfeldes zu rechnen (z.B. Ausblick).

9.1.3 Durchführungsvertrag

9.1.3.1 Im Durchführungsvertrag werden u.a. Regelungen zu den Durchführungsfristen sowie zur Kostenübernahme getroffen.

9.2 Erschließungsrelevante Daten**9.2.1 Kennwerte**

9.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 6,93 ha

9.2.2 Erschließung

9.2.2.1 Die Löschwasserversorgung ist durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

9.2.2.2 Stromversorgung durch das LEW bzw. LVN Verteilnetz GmbH

9.2.2.3 Müllentsorgung durch: Landkreis Ostallgäu - Abfallwirtschaft

Blick von Süden nach Norden auf den südwestlichen Teil des Plangebiets



Blick von Süden nach Norden auf den östlichen Teil des Plangebiets



Blick von der Erschließungsstraße auf das Plangebiet



11.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom
 . Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

11.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung, einem Öffentlichkeitstermin sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

11.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

11.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Bidingen, den

.....
 (F. Martin, Bürgermeister)

11.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Bidingen, den

.....
 (F. Martin, Bürgermeister)

11.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ist damit in Kraft getreten. Er wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bidingen, den

.....

(F. Martin, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 08.07.2025

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung	S. Löscher
Landschaftsplanung	M. Schrade
Immissionsschutz	L. Brethauer
Artenschutz	F. Steinhauser

Verfasser:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Selina Löscher)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin.